

# SATZUNG

## „Puente Nica e.V. – Bildungs- und Kulturverein für den deutsch-nicaraguanischen Austausch “

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Puente Nica e.V. – Bildungs- und Kulturverein für den deutsch nicaraguanischen Austausch.
1. Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Maulbronn eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Frielzheim.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung, die Förderung von Kunst und Kultur sowie des Umweltschutzes und die Förderung internationaler Gesinnung.

1. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht:
  - a) Förderung von Theater-, Tanz- und Musikprojekten in Nicaragua.
  - b) Finanzielle Förderung von Bildungsprojekten für Kinder und Jugendliche in Nicaragua.
  - c) Schaffung von einer verbesserten Arbeitsgrundlage für eine erfolgreiche Bildungsarbeit der durch deutschen Staat entsandten Freiwilligen über Weltwärts und ähnlichen Programmen, speziell durch die Beschaffung von Arbeitsmaterialien, Räumlichkeiten inklusive deren Instandhaltung.
  - d) Förderung des bilateralen Austausches von Freiwilligen aus Deutschland und Nicaragua.
2. Das Vermögen des Vereins und die ihm zufließenden Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
3. Der Verein kann auch von Nichtmitgliedern Zuwendungen zur Erfüllung seiner Aufgaben entgegen nehmen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Die Mitglieder des Vereins arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Für Tätigkeiten im Dienste des Vereins können nach Beschluss des Vorstands und Haushaltslage angemessene Vergütungen bezahlt werden und / oder eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschlossen werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person und sonstige Vereinigungen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch die Beitrittserklärung schriftlich beantragt. Über die Aufnahme oder den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.
3. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und bedarf keiner Begründung.
4. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
5. Die Mitgliedschaft endet, außer durch Tod, durch schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss wegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Mitglieds durch den Vorstand.
6. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft endet die Pflicht zur Bezahlung des Beitrags zum Ende des Jahres des Ausscheidens.
7. Die Daten der Mitglieder dürfen nur zu vereinsinternen Zwecken verwendet werden.

#### **§ 5 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, einberufen.
2. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
3. Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens einem Monat unter Angabe der Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Mitgliedes.
4. Der Vorsitzende des Vorstands oder ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung ist über den Stand der Angelegenheiten des Vereins zu berichten und den Mitgliedern Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Anträge von Mitgliedern zur Aufnahme weiterer Punkte in die Tagesordnung sind dem Vorstand bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen; der Vorstand hat solche Anträge allen Mitgliedern unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.
5. Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstands und des Kassenprüfers entgegen und beschließt insbesondere über
  - die Entlastung des Vorstands

- die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie der Kassenprüfer
  - die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags
  - Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
6. Die Mitgliederversammlung ist bei mindestens 5 erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen wurde.  
Abstimmungen werden offen mit Handzeichen durchgeführt.  
Wahlen müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand oder mindestens der fünfte Teil der anwesenden Mitglieder es verlangt.
  7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.  
Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltung bleibt außer Betracht.
  8. Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder eine Vereinsauflösung erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
  9. Nach Abschluss des Geschäftsjahres haben die Kassenprüfer eine Prüfung der Jahresabrechnungen vorzunehmen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.
  10. Über die Mitgliederversammlung und das Ergebnis der Abstimmungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 7 Vorstand**

1. Die Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Pressewart; dem Beirat.  
Der Beirat besteht aus 7 Mitgliedern.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer, Pressewart.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie können aus wichtigem Grund abberufen werden.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Im Übrigen finden die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechende Anwendung.
5. Zur Vertretung des Vereins sind 2 Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB berechtigt.
6. Innerhalb des Vorstands werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.
7. Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.  
Er erfüllt alle Aufgaben, die nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind.
8. Insbesondere entscheidet der Vorstand abschließend über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

1. Anträge auf Auflösung des Vereins müssen mindestens drei Monate vor Abschluss des Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sein. Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Hilfsorganisation „Pan y Arte e.V.“

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der Gründungsversammlung am 04. November 2012 beschlossen worden.

Sie tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.